

Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF e.V.

Dieses Anti-Doping-Regelwerk gilt für alle Mitglieder des Deutschen Bundesverbandes funktionaler Fitness e.V. (nachfolgend „DBVfF“) sowie für alle Teilnehmer an den Wettkämpfen des DBVfF (Mitglieder und Teilnehmer werden nachfolgend zusammen „Athletinnen und Athleten“ genannt).

1. Definition von Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße:

- a. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe einer Athletin oder eines Athleten.
- b. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine Athletin oder einen Athleten.
- c. Die Weigerung, sich einer Probenentnahme zu unterziehen.

2. Liste der verbotenen Substanzen

Die jeweils aktuelle „Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden“ des DBVfF e.V. und der WADA wird auf der Webseite des DBVfF (www.dbvff.de) veröffentlicht. Sie ist Bestandteil dieses Anti-Doping-Regelwerks.

Alle Athletinnen und Athleten müssen sich von den verbotenen Substanzen und Methoden gemäß der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ selbst Kenntnis verschaffen.

Mit der Teilnahme an (sanktionierten) Wettkämpfen des DBVfF bestätigen die Athletinnen und Athleten, dass sie zu keiner Zeit Gebrauch von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden gemacht haben.

3. Pflicht der Athletinnen und Athleten

Es ist die persönliche Pflicht einer jeden Athletin und eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in ihren/seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode bei ihr/ihm Anwendung findet.

Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Athletin oder des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln zu begründen.

Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF ist insbesondere in einem der nachfolgenden Fälle gegeben:

- a. das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe einer Athletin oder eines Athleten, wenn die Athletin oder der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder,
- b. wenn die B-Probe der Athletin oder des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe der Athletin oder des Athleten bestätigt.

Alle Athletinnen und Athleten müssen sich bei vorhandenen Unsicherheiten vor der Einnahme von Substanzen darüber informieren, ob diese bei dem DBVfF e.V. zur Einnahme erlaubt sind. Die Athletinnen und Athleten sind dafür verantwortlich, ausschließlich solche Nahrungsergänzungsmittel zu verwenden, die nicht gegen die Liste der verbotenen Substanzen des DBVfF e.V. verstoßen und die frei von Verunreinigungen sind.

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz gebraucht oder die verbotene Methode angewendet wurde, um einen Verstoß gegen das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Regelwerk zu begehen.

Des Weiteren verpflichtet sich jede*r Athlet*in dazu, im Falle einer Qualifikation für die Deutsche Meisterschaft des DBVfF e.V. vor der Teilnahme den Online-Kurs zur Dopingprävention GEMEINSAM GEGEN DOPING zu absolvieren. Ein entsprechendes Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen E-Learning-Kurs muss dem DBVfF e.V. bis zum **22.06.2024** vorliegen. Sollte das Zertifikat nicht fristgerecht eingereicht werden, so hat die Athletin oder der Athlet eine Geldstrafe von 20,- Euro zu zahlen und diese innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des DBVfF e.V. zu überweisen. Wenn dem DBVfF e.V. am Tag der Deutschen Meisterschaft kein Zertifikat über den E-Learning-Kurs der Athletin oder des Athleten vorliegt, wird diese*r von der Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft ausgeschlossen.

Der Link zum E-Learning-Kurs ist auf der Webseite des DBVfF e.V. (www.dbvff.de) veröffentlicht.

4. Beweislast

Der DBVfF e.V. trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Regelwerk. Das Beweismaß besteht darin, dass der DBVfF e.V. überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen das Anti-Doping-Regelwerk vorliegt.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Die Athletin und der Athlet haben die Möglichkeit, sich vom Vorwurf des Verstoßes gegen das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Regelwerk zu entlasten. Die Entlastung setzt den Nachweis voraus, dass die Athletin oder den Athleten kein Verschulden trifft. Die Anforderungen an das Beweismaß für die Entlastung liegen in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

Ein*e Athlet*in, der*die aus medizinischen Gründen eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode anwendet, muss dem Anti-Doping-Ressort vor Beginn der Deutschen Meisterschaft ein entsprechendes fachärztliches Attest vorlegen.

Im Falle einer Dopingkontrolle muss der*die Athlet*in rückwirkend eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. In diesem Fall ist ein fachärztliches Attest nicht mehr ausreichend. Der*die Athlet*in wird in diesem Fall von dem Anti-Doping-Resort kontaktiert und zur Beantragung der Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgefordert.

Das Antragsformular für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung kann auf der Webseite des DBVfF e.V. (www.dbvff.de) heruntergeladen werden.

Das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort ist befugt, Athleten*innen die Teilnahme an DBVfF e.V.-Wettkämpfen zu untersagen, sollte es Zweifel daran haben, dass die Voraussetzung des Dopingfreien-Status erfüllt sind.

Für den Fall, dass das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort einem Athleten* einer Athletin die Teilnahme an DBVfF e.V.-Wettkämpfen untersagt, ist es dem Athleten* der Athletin keine Rechenschaft für diesen Entschluss schuldig.

5. Kontrollen

Für die Organisation von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb des Wettkampfs ist das Anti-Doping-Ressort des DBVfF e.V. verantwortlich.

Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing and Investigations (ISTI) der World Anti Doping Agency (WADA) und wird von einem entsprechende Ex-chend zertifizierten Dienstleister zur Durchführung von Dopingkontrollen im Sport durchgeführt.

5.1. Wettkampfkontrollen

5.1.1. Onsite-Kontrolle

Die jeweiligen Podiums-Platzierten (Platz 1 - 3) einer jeweiligen Alterklasse/Division müssen sich nach dem Wettkampf gegebenenfalls einem Dopingtest unterziehen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Dieser Test setzt sich aus einem Urin-Test sowie gegebenenfalls – auf Anweisung des beauftragten Dienstleisters zur Durchführung der Dopingkontrollen - einem Bluttest oder einer Haaranalyse zusammen.

Weitere Athletinnen und Athleten können während des Einschreibens für den Wettkampf und am Wettkampftag selbst und hier unabhängig von ihrer Platzierung zu einem Dopingtest aufgefordert werden (Stichproben).

Jeder Athlet/jede Athletin verpflichtet sich, das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Regelwerk zu befolgen, sobald er/sie sich zur Teilnahme an einem DBVfF e.V.-Wettkampf angemeldet hat.

5.1.2. Kontrolle außerhalb des Wettkampfes (Out-Of-Season-Tests)

Darüber hinaus ist der DBVfF e.V. berechtigt, bei seinen Mitgliedern jederzeit unabhängig von Wettkämpfen unangekündigte Urin-, Blut- und/oder Haartests durchzuführen.

Die Mitglieder haben zu diesem Zweck dafür Sorge zu tragen, dass dem DBVfF e.V. immer eine gültige Wohnanschrift, eine Mobil-Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse vorliegen, unter denen sie erreichbar sind. Das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort wählt die zu kontrollierenden Mitglieder

nach eigenem Ermessen aus. Es schuldet den Mitgliedern keine Begründung für die getroffene Auswahl.

Sollte die Probenahme wegen Nicht-Erreichbarkeit des hierfür ausgewählten Mitglieds über ihre/seine Wohnanschrift scheitern, so ist ihr/ihm per E-Mail, Mobiltelefon oder Messenger-Nachricht (z.B. WhatsApp) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten eine Nachricht zu senden, in der er/sie die Gründe für ihre/seine Nichterreichbarkeit darlegen kann. Er/sie hat sich ohne jeden weiteren, schuldhaften Verzug, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach der gescheiterten Kontrolle beim Vertreter des beauftragten Unternehmens zu melden und einen Nachholtermin der Kontrolle zu vereinbaren. Die Gründe für die Nicht-Erreichbarkeit werden vom Anti-Doping-Ressort DBVfF e.V. auf Plausibilität überprüft.

Sollte das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort die Gründe für Nichterreichbarkeit für nicht plausibel erachten oder sich das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach der gescheiterten Kontrolle beim Vertreter des beauftragten Unternehmens melden, wird dies als Weigerung der Durchführung der Probenahme gewertet und das Mitglied wird aus dem DBVfF ausgeschlossen.

5.1.3. *Visiten*

Mit Visiten in Form von Hausbesuchen bei ihren Mitgliedern begegnet der DBVfF e.V. der Tatsache, dass Mitglieder bisher nur im Zusammenhang mit der Deutschen Meisterschaft sowie bei Gruppentrainings oder diversen Workshops zusammenkommen. Außerhalb dieser Veranstaltungen können körperliche Entwicklungen des einzelnen Athleten von dem DBVfF e.V. im Sinne ihrer Antidoping-Mission nicht - oder nur in sozialen Medien - verfolgt werden.

Dem steht die Notwendigkeit gegenüber, körperliche Entwicklungen und/oder körperliche Hinweise auf den Gebrauch von verbotenen Substanzen oder den Einsatz von verbotenen Methoden (z.B. Infusionen) zu erkennen. Dies in Erfahrung zu bringen wäre mit den Dopingkontrollen im Zusammenhang mit der DBVfF e.V.-Deutschen Meisterschaft möglich, sowie bei den unangekündigten Trainingskontrollen (Out-of-Season-Test) des DBVfF e.V.. Mit den Visiten wird ein befähigtes Unternehmen beauftragt und führt diese in eigenem Ermessen durch. Die Visiten finden in der Regel unangekündigt statt, können aber in Einzelfällen auch angekündigt werden. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit besucht werden,

auch mehrmals nacheinander. Das beauftragte Unternehmen schuldet darüber keine Rechenschaft und ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit innerhalb und außerhalb dieser Visiten Dopingkontrollen für den DBVfF e.V. anzuordnen (Urin, Blut, Haare) und durchzuführen.

Die Visiten dienen auch dazu, investigativ zu überprüfen, ob die richtigen Daten (Anschrift, Telefon) für eine Erreichbarkeit der Athletinnen und Athleten gegeben sind, so dass das beauftragte Unternehmen jederzeit unangekündigt Dopingkontrollen durchführen kann. Jedes Mitglied ist aufgefordert, den DBVfF e.V. über die korrekten Adressdaten inkl. Mobilfunknummer auf dem Laufenden zu halten. Zweitwohnsitze (auch Studentenunterkünfte) sind zusätzlich anzugeben.

Die Mitglieder haben zu diesem Zweck dafür Sorge zu tragen, dass dem DBVfF e.V. immer eine gültige Wohnanschrift, eine Mobil-Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse vorliegen, unter denen sie erreichbar sind. Das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort bzw. ein beauftragtes Unternehmen wählt die zu besuchenden Mitglieder nach eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

Sollte die Visite wegen Nicht-Erreichbarkeit des hierfür ausgewählten Mitglieds über ihre/seine Wohnanschrift scheitern, so ist ihr/ihm per E-Mail, Mobiltelefon oder Messenger-Nachricht an die zuletzt bekannten Kontaktdaten eine Nachricht zu senden, in der er/sie die Gründe für ihre/seine Nichterreichbarkeit darlegen kann. Er/sie hat sich ohne jeden weiteren, schuldhaften Verzug, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach der gescheiterten Visite beim Vertreter des beauftragten Unternehmens zu melden. Die Gründe für die Nicht-Erreichbarkeit werden vom DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort auf Plausibilität überprüft.

Sollte das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort die Gründe für Nichterreichbarkeit für nicht plausibel erachten oder sich das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach der gescheiterten Visite beim Vertreter des beauftragten Unternehmens melden, wird dies als Weigerung der Durchführung der Visite gewertet und das Mitglied wird aus dem DBVfF e.V. ausgeschlossen.

Das beauftragte Unternehmen nimmt bei den Visiten auch Hinweise auf Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen entgegen, behandelt diese vertraulich und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse in eigenem Ermessen für weitere Antidoping-Aktivitäten.

Die Verweigerung, Umgehung oder Behinderung einer Visite kommt der

Verweigerung einer Dopingkontrolle gleich und wird mit dem Ausschluss aus dem DBVfF e.V. und einer vierjährigen (4J.) Wettkampfsperre bei dem DBVfF e.V. sanktioniert. Die Probenahme im Wettkampf und bei Out-of-Season Tests („Dopingkontrolle“) wird durch das Instrument „Visite“ massiv unterstützt.

6. Analyse der Proben

Alle gemäß dieser Anti-Doping-Regeln entnommenen Proben werden ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert.

Ergibt eine Analyse, dass eine verbotene Substanz oder die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode vorliegt, übermittelt das Labor das Analyseergebnis unverzüglich an den DBVfF e.V..

Der DBVfF e.V. teilt dem betroffenen Athlet/der betroffenen Athletin unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- a. die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde;
- b. der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- c. ihr/sein Recht, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

7. B-Probe

Die Athletin/der Athlet sowie der DBVfF e.V. haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

Die Athletin/der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 6 schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem DBVfF e.V.. Verzichtet die Athletin oder der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist der DBVfF e.V. nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe nicht oder nicht fristgerecht zu verlangen. Verzichtet die Athletin/der Athlet auf ihr/sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF e.V.

gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Der DBVfF e.V. informiert die Athletin/den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe. Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:

- a. die Athletin/der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- b. ein Vertreter des DBVfF e.V..

Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor aufgrund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, kann dies nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis infrage zu stellen.

Die Athletin/der Athlet ist von dem DBVfF e.V. unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8. Kontrollen

- 8.1. Ein Verstoß gegen das Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF e.V. in Verbindung mit einer Dopingkontrolle innerhalb eines Wettkampfs führt automatisch zur Annullierung der bei der gesamten Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.
- 8.2. Im Rahmen des Anti-Doping-Regelwerks des DBVfF e.V. positiv getestete Athletinnen und Athleten verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im Nationalkader und dürfen zukünftig im festgelegten Sperrzeitraum nicht mehr an (sanktionierten) Wettkämpfen des DBVfF e.V. teilnehmen.
 - 8.2.1. Bei einem Erstvergehen tritt ein Sperrzeitraum von vier (4) Jahren in Kraft ab dem Zeitraum der Abnahme der Dopingprobe

- 8.2.2. Bei einem Wiederholungsvergehen tritt ein Sperrzeitraum von acht (8) Jahren in Kraft ab dem Zeitraum der Abnahme der Dopingprobe
- 8.2.3. Bei einem Vergehen welches weder auf einen positiven Nachweis einer Nicht-spezifischen Substanz oder spezifischen Substanz zurückzuführen ist oder nachweislich von einem kontaminierten Nahrungsergänzungsmittel stammt tritt ein Sperrzeitraum von zwei (2) Jahren in Kraft ab dem Zeitraum der Abnahme der Dopingprobe.
- 8.3. Athletinnen und Athleten, die gegen das Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF e.V. verstoßen, erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen und Bildnisse in angemessener Art zu Informationszwecken veröffentlicht werden (z.B. im Internet auf www.dbvff.de, auf Facebook/Instagram und via Newsletter an alle Vereinsmitglieder und jeglicher Art in Form von Printmedien, im Radio und im Fernsehen).
- 8.4. Darüber hinaus tragen die Athletin und der Athlet die Kosten für die Durchführung und Analyse eines positiven Tests, sowie einer Sportstrafe in Höhe von 1000,- Euro, welche an den DBVfF e.V. innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des DBVfF e.V. zu leisten ist.
- 8.5. Verweigert ein Athlet oder eine Athletin die Kontrolle im Zusammenhang mit den (sanktionierten) Wettkämpfen des DBVfF e. V. oder eine Kontrolle außerhalb des Wettkampfes, so hat er/sie 500,- Euro Kostenumlage sowie zusätzlich 1000,- Euro Sportstrafe zu zahlen. Die Zahlung der Sportstrafe entfällt, sollte der Athlet oder die Athletin die 500,- Euro Kostenumlage innerhalb von 14 Tagen nach der Verweigerung der Dopingkontrolle auf das Konto des DBVfF e.V. eingezahlt haben.
- 8.6. Vor der Verhängung einer der oben genannten Sanktionen ist die Athletin/der Athlet vom DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort anzuhören.
- 8.7. Jeder Athletin und jedem Athleten steht es frei, sich rechtlichen Beistand einzuholen und die gegen ihn verhängten Sanktionen gerichtlich anzufechten. Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 8.8. Bereits das positive Analyseergebnis der A-Probe aufgrund des Nachweises einer Nicht-spezifischen Substanz begründet den Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nach dem Anti-Doping-Gesetz und ist deshalb unverzüglich nach Kenntnisnahme

von dem DBVfF e.V. zur Anzeige zu bringen („ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen“), sofern nicht andere Anzeichen für eine medizinische Indikation sprechen (z.B. entsprechender Vermerk auf dem Dopingkontrollformular). Sollte sich in einem Verfahren gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund einer spezifischen Substanz herausstellen, dass dem Athleten Vorsatz zu unterstellen ist, so ist auch dann Anzeige zu erstatten.

- 8.9. Alternative Testverfahren anderer Verbände entsprechen nicht den hohen Anforderungen des Anti-Doping Regelwerks des DBVfF e.V.. Daher erkennt der DBVfF e.V. alternative Testverfahren – zum Beispiel einen Lügendetektor-Test oder die Analyse von Urinproben in Nicht-WADA akkreditierten Labors - nicht an und bewertet die Ergebnisse derartiger Dopingtests als belanglos. Alle Athleten, die an (sanktionierten) Wettkämpfen des DBVfF e.V. teilnehmen möchten, müssen Mitglied bei dem DBVfF e.V. sein und erkennen durch ihre Mitgliedschaft dieses Anti-Doping-Regelwerk, die Liste der verbotenen Substanzen und die Gültigkeit der Anti-Doping-Strategie (Nationaler/Welt Anti-Doping-Code) an.

9. Überprüfung der Anti-Doping-Regeln

Das Anti-Doping-Regelwerk des DBVfF e.V. unterliegt der jährlichen Überprüfung durch das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort. Sie können gegebenenfalls durch den Präsidenten geändert werden.

Berlin, den 27.05.2024

Validiert durch das DBVfF e.V.-Anti-Doping-Ressort und freigegeben durch den Präsidenten des DBVfF e.V.

DBVfF e.V. Präsident